

Endlich: Erhöhung der Schwellenwerte im Vergaberecht

Aufatmen bei den Gemeinden und der lokalen Wirtschaft

Die Gemeinden können sich freuen, dass künftig die Schwellenwerte für freihändige Vergaben im Baubereich von 40.000 auf 100.000 Euro angehoben werden. Bei den „nicht offenen Verfahren“ wird der Wert, unter dem nicht ausgeschrieben werden muss, von 120.000 auf eine Million Euro erhöht. Damit können die Gemeinden die lokale Wirtschaft noch besser unterstützen.

Dr. Katharina Hahn

Der Europäische Rat und die Europäische Kommission hielten im Dezember 2008 fest, dass der „Ausnahmecharakter der aktuellen Wirtschaftslage“, wie in den Vergaberichtlinien und im Bundesvergabegesetz (BVerG) 2006 vorgesehen, die Möglichkeit eröffnet, öffentliche Aufträge rascher zu vergeben. Dies gilt jedenfalls für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 206.000 Euro bzw 412.000 Euro¹ und für Bauaufträge ab 5.150.000 Euro.

Die Beschleunigung von und der vereinfachte Zugang zu Vergabeverfahren sollen die Wirtschaft stärken und Arbeitsplätze sichern.

Nach Ansicht der Europäischen Kommission würden beschleunigte Vergabeverfahren eine rasche Ausführung großer öffentlicher Investitionsprojekte nach sich ziehen und damit letztlich die Volkswirtschaften unterstützen.

Die Beschleunigung von und der vereinfachte Zugang zu Vergabeverfahren sollen daher die Wirtschaft stärken und Arbeitsplätze sichern.

In Umsetzung des Art 38 Abs 8



Dr. Katharina Hahn ist Vergaberechts-
expertin bei KWR
Rechtsanwälte.

Die Zulässigkeit der Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung soll für Bauleistungen bis zu einer Million Euro vorgesehen werden.

Richtlinie 2004/18/EG sieht § 63 BVerG 2006 für das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren jeweils mit vorheriger Bekanntmachung und im Oberschwellenbereich verkürzte Teilnahme- und Angebotsfristen infolge Dringlichkeit (beschleunigte Verfahren) vor: Beim nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren jeweils mit vorheriger Bekanntmachung kann die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge von 37 auf mindestens 15 oder – bei Verwendung von und elektronischem Versand des Standardformulars für die Bekanntmachung² – zehn Tage reduziert werden. Die Angebotsfrist bei Durchführung eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung kann von mindestens 40 Tagen auf mindestens zehn Tage minimiert werden. Der Beginn ist jeweils vom Tag der Absendung der Bekanntmachung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe zu berechnen.

Die Fristen im Oberschwellenbereich³ für das normale und das beschleunigte offene, nicht offene Verfahren wie auch das Ver-

handlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung lassen sich tabellarisch wie auf Seite 11 gezeigt darstellen⁴.

Erleichterungen im Unterschwellenbereich in Deutschland

Bei Beschaffungen unterhalb der angeführten Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) besteht allerdings ein weit größerer Spielraum der einzelnen Mitgliedstaaten.

Deutschland ergriff bereits im Jänner 2009 entsprechende Maßnahmen zur Vereinfachung des Vergaberechts. Im „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ wurde für Bundesbeschaffungen für die Jahre 2009 und 2010 der leichtere Rückgriff auf Verfahren, die weniger verwaltungs- und zeitaufwendig sind, vorgesehen: Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von einer Million können im Wege einer beschränkten Ausschreibung und bis zu 100.000 Euro freihändig vergeben werden. Für Dienst- und Lieferleistungen sind die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung bis zu 100.000 Euro vorgesehen. Neben einer ex post Veröffentlichungspflicht ab dem Erreichen bestimmter Schwellenwerte wurde auch auf eine Lockerung des Eignungsnachweises hingewiesen. Die

Nutzung von Präqualifizierungssystemen und die Abgabe von Eignenerklärungen sollen den Aufwand der Eignungsprüfung minimieren.

Der Unterschwellenbereich in Österreich

Ende März 2009 wurde nunmehr auch für Österreich eine Änderung der Schwellenwerte für die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich angekündigt⁵. So soll etwa der Schwellenwert für Direktvergaben von 40.000 Euro⁶ beziehungsweise 60.000 Euro⁷ auf 100.000 Euro angehoben werden. Die Zulässigkeit der Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung soll für Bauleistungen bis zu einer Million (derzeit 120.000 Euro) und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu 100.000 Euro (derzeit 80.000 Euro) vorgesehen werden. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung sollen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis 100.000 zugelassen werden. Die Erhöhung soll bis Ende 2010 gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um den Stand der Diskussionen Anfang April 2009 handelt.

Um rasch eine Vereinfachung zu erreichen, soll die Anhebung mittels Verordnung des Bundeskanzlers⁸ bei Zustimmung der Länder Anfang Mai und nicht (erst) mit der geplanten Novelle des BVerG 2006 erfolgen. Zu beachten sind freilich weiterhin die im BVerG 2006 normierten Regelungen bei Durchführung

Die Einladung zur Angebotsabgabe darf nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer erfolgen. Der Auftraggeber hat die Eignung vorab zu prüfen und festzuhalten.

von Direktvergaben, nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Zulässig ist allerdings das Einholen unverbindlicher Preisauskünfte. Sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, sind der Gegenstand und der Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragnehmers festzuhalten⁹.

Die maßgeblichen Gründe für die

Durchführung eines nicht offenen Verfahrens oder Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung sind schriftlich festzuhalten¹⁰.

Die Einladung zur Angebotsabgabe im Rahmen derartiger Verfahren darf nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer erfolgen. Der Auftraggeber hat die Eignung vorab zu prüfen und festzuhalten. Prinzipiell ist die Anzahl der einzuladenden Unternehmer entsprechend der Leistung zu wählen, jedenfalls sind aber beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung mindestens fünf, beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mindestens drei Unternehmer einzuladen. Zudem hat die Auswahl der aufzufordernden Unternehmer in nicht diskriminierender Weise stattzufinden.

Die aufzufordernden Unternehmer sind so häufig wie möglich zu wechseln. Nach

Möglichkeit sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmer zu beteiligen¹¹. Bei Durchführung eines nicht offenen Verfahrens besteht ein absolutes Verhandlungsverbot¹².

In diesem Zusammenhang ist abschließend darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Novelle 2009 beabsichtigt ist, den Nachweis der Eignung interessierter Unternehmer zu erleichtern.

